

# ANMELDUNG

**Bürgeramt**  
 Marienplatz 26  
 88212 Ravensburg  
 Telefon (0751) 82-1400

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 23 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG). Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Absatz 2 BMG. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der Folgeseite sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Ausübung von Widerspruchsrechten.

## Neue Wohnung

## Bisherige Wohnung

Tag des Einzugs	Gemeindekennziffer <b>08436064</b>	abmelden (wird nicht beibehalten)	wird als Nebenwohnung behalten wird als Hauptwohnung behalten
Postleitzahl, Gemeinde		Postleitzahl, Gemeinde, Bundesland (bei Zuzug aus dem Ausland: Staat angeben)	
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer		Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer Bei Zuzug aus dem Ausland: letzte Anschrift in Deutschland	
Name und Anschrift des Wohnungsgebers/ der Wohnungsgeberin		sofern abweichend: Name, Anschrift des Eigentümers/ der Eigentümerin der Wohnung	
Für Verheiratete /Lebenspartner/innen, die nicht dauernd getrennt leben: <b>Welche Wohnung wird von der Familie beziehungsweise den Ehe-/Lebenspartner/innen vorwiegend genutzt?</b>			
bisher:		künftig:	
Für alle übrigen Personen: <b>Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?</b>			
bisher:		künftig:	

Lfd. Nr.	Weitere Wohnungen im Bundesgebiet Deutschland (Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer)					
Lfd. Nr.	<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b> Familiennamen (gegebenenfalls auch abweichende Geburtsnamen, Vornamen (Rufnamen kenntlich machen)			Geschlecht		Geburtsdatum Tag- Monat-Jahr
1				männlich divers	weiblich keine Angabe	
2				männlich divers	weiblich keine Angabe	
3				männlich divers	weiblich keine Angabe	
4				männlich divers	weiblich keine Angabe	
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland, auch Staat angeben)	Familienstand *) seit Tag Monat Jahr		Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft	Religion **)	Staatsangehörigkeit(en)
1						
2						
3						
4						
*) Familienstand: LD= ledig, VH= verheiratet, VW= verwitwet, GS= geschieden, LP= Lebenspartnerschaft, LV= Lebenspartner verstorben, LA= Lebenspartnerschaft aufgehoben						
**) Religion: öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft						

Lfd. Nr.	Ausweis/Pass/Passersatz ***) PA= Personalausweis/ VP = vorl. Personalausweis/ RP= Reisepass/ KP= Kinderreisepass/ PE= Passersatz				
	Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum Tag Monat Jahr	gültig bis Tag Monat Jahr
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn Ehegatten (E)/ Lebenspartner (LP) – bei Verwitweten früherer Ehegatte/ LP – Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (K) und deren Eltern oder gesetzliche Vertreter – (ges. Vertr.) der oben genannten Personen nicht – oder auf einem gesonderten Meldeschein – gemeldet werden.			
	E/ LP/ K/ ges. Vertr.	Familiennamen, Vornamen	Geburtsdatum	Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer

Ort, Datum	Unterschrift der/des Meldepflichtigen	Unterschrift einer bevollmächtigten Person

## Hinweise zum Meldeschein

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen gemäß § 50 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten

#### Bundesmeldegesetz (BMG) § 51 - Auskunftssperren

Der Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen muss gesondert gestellt werden. Dies kann formlos oder mit einem hierfür vorgesehenen Formular erfolgen.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ([www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de), Telefonnummer: 08000116016) hinweisen.

#### Bundesmeldegesetz (BMG) § 52 - bedingter Sperrvermerk

Die Meldebehörde richtet unentgeltlich einen bedingten Sperrvermerk für derzeitige Anschriften der Personen ein, die in Einrichtungen leben.

### Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen

Bei der Erhebung von Meldedaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtend sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- beziehungsweise Hinweispflichten für den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

### Belehrung zu §202a Strafgesetzbuch (StGB) - Ausspähen von Daten gemäß § 23 Absatz 4 Bundesmeldegesetz - Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches bestraft wird.

Ich habe die **Datenschutzerklärung** Stadt Ravensburg gelesen und nehme diese zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den im Datenschutzhinweis erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden

**TIPP:** Dieses Formular finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Ravensburg [www.ravensburg.de](http://www.ravensburg.de), Bürgerservice & Verwaltung